Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 29.05.2020 **Nr. 08/2020**

Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang

Medienmanagement

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. Nr. 18/2018 S. 317) und des Gesetzes vom 11.9.2019 (Nds. GVBl. Nr. 16 S. 261), ist die folgende Zulassungsordnung am 27.05.2020 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat am 27.05.2020 gemäß § 18 Abs. 8 und §14 NHG sowie § 7 Abs. 2 NHZG i. V. m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung des Masterstudiengangs Medien und Musik an der Hochschule für Musik, Theater und Medien genehmigt.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik, Theater
und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck des Zulassungsverfahrens 3
§ 2 Allgemeine Regelungen 3
§ 3 Zulassungsantrag 3
§ 4 Eignungsfeststellung: Vorauswahl 4
§ 5 Eignungsfeststellung in schriftlicher Prüfung und Auswahlgespräch 4
§ 6 Eignungsfeststellung: schriftliche Prüfung 5
§ 7 Eignungsfeststellung: Auswahlgespräch 5
§ 8 Protokoll 5
§ 9 Zulassung 5
§ 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen 5
§ 11 Schutzbestimmungen 6
§ 12 Inkrafttreten 6

§ 1 Zweck des Zulassungsverfahrens

Das Zulassungsverfahren dient der Feststellung, ob die Bewerberinnen und Bewerber über die notwendige Eignung für den Bachelorstudiengang Medienmanagement verfügen.

§ 2 Allgemeine Regelungen

(1) Die Eignung für den Bachelorstudiengang Medienmanagement wird durch eine Bewertung der eingereichten Bewerbungsunterlagen gemäß § 4, durch eine schriftliche Prüfung gemäß § 6 in Verbindung mit § 5 sowie durch ein Auswahlgespräch mit dem Aufnahmeausschuss gemäß § 7 in Verbindung mit § 5 festgestellt.

(2) [1]Die Zulassungskommission wird vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover bestellt. [2]Die Zulassungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei aus dem Kreis der Professor/innen, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen des Instituts für Journalistik und Kommunikationsforschung sowie ein/e Vertreter/in der Studierenden des IJK.

(3) [1]Die Zulassungskommission bestimmt zur Durchführung der Auswahlgespräche einen Aufnahmeausschuss. [2]Der Aufnahmeausschuss besteht aus drei Mitgliedern, davon zwei aus dem Kreis der Professor/innen sowie ein/e Berufspraktiker/in.

(4) Das Zulassungsverfahren findet ein Mal im Jahr jeweils zum Wintersemester statt.

§ 3 Zulassungsantrag

(1) [1]Der Antrag auf Teilnahme am Zulassungsverfahren ist in der Regel jeweils bis zum 15. Juni jeden Jahres (Poststempel) zu stellen (Ausschlussfrist). [2]Die jeweils gültigen Fristen sind der Webseite zu entnehmen.

(2) [1]Der Antrag auf die Teilnahme am Zulassungsverfahren/auf die Eignungsfeststellung muss beinhalten:

- [2]ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Bewerbungsformular
- [3]einen tabellarischen Lebenslauf
- [4]ein maximal zwei Seiten umfassendes Bewerbungsschreiben, in dem die Gründe für die Bewerbung zum Studium im Bachelorstudiengang Medienmanagement dargelegt werden sowie der bisherige schulische und berufliche Werdegang im Hinblick auf das Studium und den angestrebten Beruf beschrieben und kommentiert werden
- [5]ein Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung bzw. die Halbjahreszeugnisse der Qualifikationsphase (11.1.-12.2. bzw. 12.1.-13.2.), sollte das Abiturzeugnis bei Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegen
- [6]gegebenenfalls Nachweise und Zeugnisse über die vorangegangene fachliche Ausbildung
- [7]ein Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse auf Stufe C1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Bewerber/innen, die nicht über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen.

(3) Wer die Bewerbungsfrist versäumt (Gültigkeit des Poststempels) oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen einreicht, ist vom jeweils laufenden Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

§ 4 Eignungsfeststellung: Vorauswahl

(1) Die Zulassungskommission trifft eine Vorauswahl mit dem Zweck der Zulassung zur Eignungsfeststellung in schriftlicher Prüfung und im Auswahlgespräch nach §§5-7.

(2) [1]Zur Eignungsfeststellung in der Vorauswahl nach § 2, Absatz 1 wird nur zugelassen, wer die Voraussetzungen zur Teilnahme am Zulassungsverfahren nach § 3 erfüllt. [2]Die Zulassung zum Studium ist – unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen – vom Bestehen der Eignungsprüfung in Vorauswahl, schriftlicher Prüfung und Auswahlgespräch abhängig.

(3) [1]In der Vorauswahl werden die relevanten Abiturnoten sowie das Bewerbungsschreiben mit jeweils 0 bis 3 Punkten bewertet. [2]Die Ergebnisse werden addiert. [3]Für das Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung in der Vorauswahl ist eine erreichte Punktzahl von mindestens 4 Punkten notwendig.

(4) [1]Der Durchschnitt der Noten für Gemeinschaftskunde (alternativ Sozialkunde, Politik, Wirtschaft und Recht, Geschichte, Geographie in dieser Reihenfolge), Deutsch und Mathematik wird wie folgt bewertet:

bis 1,5 (sehr gut) mit drei Punkten,
bis 2,5 (gut) mit zwei Punkten und
bis 3,5 (befriedigend) mit einem Punkt.

(5) [1]Die Bewerbungsschreiben werden von zwei hauptamtlich Lehrenden des IJK unabhängig voneinander anhand der formalen Qualität, der Darstellung der Affinität zum Studiengang, der extracurricularen schulischen Aktivitäten (z. B. Engagement bei der Schülerzeitung, in Projekten, als Klassen-/Schulsprecher), des außerschulischen Engagements (z. B. politische, karitative Aktivitäten, Vereine, Seminare, Praktika), Auslandserfahrungen, Ausbildung, Studium sowie Sprachkenntnissen und Computerkenntnissen mit null bis drei Punkten bewertet. 2Die vergebenen Punktzahlen der beiden Lehrenden werden gemittelt.

(6) [1]Die zur weiteren Eignungsfeststellung zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einer schriftlichen Prüfung und einem mündlichen Auswahlgespräch mit dem Aufnahmeausschuss eingeladen. [2]Die Einladung erfolgt schriftlich und wird mindestens 10 Tage vor dem Prüfungstermin versandt.

§ 5 Eignungsfeststellung in schriftlicher Prüfung und Auswahlgespräch

(1) [1]Die zur Eignungsfeststellung durchgeführte schriftliche Prüfung wird mit 0 bis 20 Punkten gemäß § 6 bewertet. [2]Das Auswahlgespräch wird mit 0 bis 10 Punkten gemäß § 7 bewertet. [3]Die erreichten Punktzahlen werden addiert. Zum Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung sind mindestens 21 Punkte erforderlich.

(2) [1]Die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover erhebt für die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung in allen Studiengängen eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 10 NHZG, deren Höhe im Einladungsschreiben mitzuteilen ist. [2]Die Gebühr wird erst nach erfolgter Einladung zu Prüfung und Aufnahmegespräch fällig. [3]Der Nachweis über die Einzahlung der Gebühr ist am Tag der Prüfung und des Auswahlgesprächs im Sekretariat des IJK vorzulegen. [4]Die Gebühren können durch Beschluss des Präsidiums ausgesetzt werden.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zum festgesetzten Termin für die schriftliche Prüfung und das Auswahlgespräch erscheinen, werden vom laufenden Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

§ 6 Eignungsfeststellung: schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus drei einzeln bewerteten Prüfungsteilen in nachfolgend aufgeführter Gewichtung:

- logisches Denkvermögen und mathematische/strategische Fertigkeiten (40%)
- englische Sprachkenntnisse (30%)
- Allgemeinwissen in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Massenmedien und Kultur (30%)

(2) Die Ergebnisse werden entsprechend der Gewichtung der Prüfungsteile kaufmännisch in eine Skala von 0 bis 20 Punkten übertragen.

(3) Die Durchführung der schriftlichen Prüfung kann in Ausnahmefällen auch auf elektronischem Wege erfolgen.

§ 7 Eignungsfeststellung: Auswahlgespräch

(1) Im Gespräch werden analytisches und wissenschaftliches Reflexionsvermögen, Vorwissen im Bereich Medien und Kommunikation sowie die Darstellung des Interesses an kommunikationswissenschaftlicher Forschung und dem Berufsfeld Medien bewertet.

(2) [1]Gruppengespräche mit bis zu 4 Bewerber/innen sind zulässig. [2]Die Antworten einzelner Personen müssen erkennbar bleiben und entsprechend § 8 gesondert protokolliert und bewertet werden.

(3) Das Auswahlgespräch wird von jedem/r Prüfer/in einzeln mit jeweils 0 bis 10 Punkten bewertet. Die Bewertungen der drei Mitglieder des Aufnahmeausschusses werden gemittelt.

(4) Die Durchführung des Auswahlgesprächs kann in Ausnahmefällen auch auf elektronischem Wege erfolgen.

§ 8 Protokoll

[1]Über das Verfahren nach § 5 ist ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, Ort, Datum und Uhrzeit der Prüfung, die einzelnen Beurteilungen, das Abstimmungsergebnis sowie ggf. die Begründung für die Ablehnung enthalten sein. [2]Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Zulassungskommission und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Zulassung

(1) Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) [1]Die Zulassung kann vorbehaltlich der Hochschulreife erfolgen, sofern das Abschlusszeugnis nicht vorliegt. [2]Das Zeugnis ist bis spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung in Original oder beglaubigter Kopie und Kopie vorzulegen.

(3) Der Bescheid über die Zulassung zum Bachelorstudiengang Medienmanagement gilt für den auf das Eignungsfeststellungsverfahren folgenden Zulassungstermin.

§ 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Einzelheiten regeln die Prüfungsordnung und die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medienmanagement an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Schutzbestimmungen

(1) [1]Macht die Bewerberin/der Bewerber glaubhaft, dass sie/er nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), das Auswahlgespräch zur Eignungsfeststellung (§ 7) bzw. die Eignungsfeststellung in schriftlicher Prüfung und Auswahlgespräch (§ 5, § 6, § 7) ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. [2]Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. [3]Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. [4]Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) [1]Durch werdende Mütter dürfen keine Eignungsfeststellungsleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. [2]Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutz-gesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(3) [1]Aus der Beachtung der Vorschriften der Abs. 1 und 2 dürfen der/dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. [2]Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 2 sind durch geeignete Unterlagen, z. B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Aufnahme eines Studiums zum Wintersemester 2020/21.